



SCHMITTEN

IM TAUNUS

**Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Gemeindevertretung
am 15. März 2026**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindende **Gemeindewahl** auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Wählbarkeit

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Auf dem Stimmzettel werden bei der Verhältniswahl für jeden Wahlvorschlag jedoch nur so viele Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auch auf den Stimmzettel aufgenommen, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im

Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (**Unterstützungsunterschriften, § 11 Abs. 4 KWG**).

Dies sind für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus 62 Unterschriften wahlberechtigter Personen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Vordrucken, die der Gemeindewahlleiter kostenfrei zur Verfügung stellt, zu leisten. Bei der Anforderung der Vordrucke ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Der Träger des Wahlvorschlages hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG bereits erfolgt ist. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlages gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (**Zustimmungserklärung, § 23 Abs. 3 Ziffer 1 KWO**).

Es ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (**Bescheinigung der Wählbarkeit, § 23 Abs. 3 Ziffer 2 KWO**).

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus, Rathaus, Parkstr. 2, Zimmer 4, 61389 Schmitten im Taunus einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag (**Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6**) sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (**Zustimmungserklärung, Vordruckmuster KW Nr. 9**),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (**Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruckmuster KW Nr. 10**),
- die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (**Niederschrift der Versammlung, Vordruckmuster KW Nr. 11**),
in den Fällen des § 11 Abs. 4
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung (**Unterstützungsunterschrift, Vordruckmuster KW Nr. 7, nur auf Anfrage bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus zu erhalten**)

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mitgliederzahl des Kreistages

Mitgliederzahl der Gemeinvertretung

Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist diejenige Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltages vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt mit Stand vom 30. September 2024 festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Schmitten im Taunus beträgt **9.362 Einwohnerinnen und Einwohner**. Danach sind **31 Gemeindevertreter** zu wählen.

Informationen und Vordrucke

Informationen des Landeswahlleiters zur Kommunalwahl, einschließlich der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke (mit Ausnahme des Formblatts KW Nr. 7 für die Unterstützungsunterschriften), sind im Internet unter der Adresse

www.wahlen.hessen.de/kommunalwahlen

verfügbar.

Es wird dringend empfohlen, die Parteienkomponente unter

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

im Internet zu nutzen. In diesem extra für bewerbende Parteien oder Wählergruppen angelegten Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Kreistagswahl online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die Parteienkomponente hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Schmitten im Taunus, den 17.09.2025

Der Gemeindewahlleiter
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Schmitten im Taunus

gez. Marius Müller-Braun